

Exit aus der Verwahrung

Nachdem eine Entlassung erneut abgewiesen worden ist, meldet sich ein seit über zwanzig Jahren Verwahrter bei Exit an. Darf einem nicht todkranken Inhaftierten Suizidhilfe geleistet werden? Die Frage wird uns in Zukunft noch öfter beschäftigen.

Von Peter Holenstein und Alex Baur

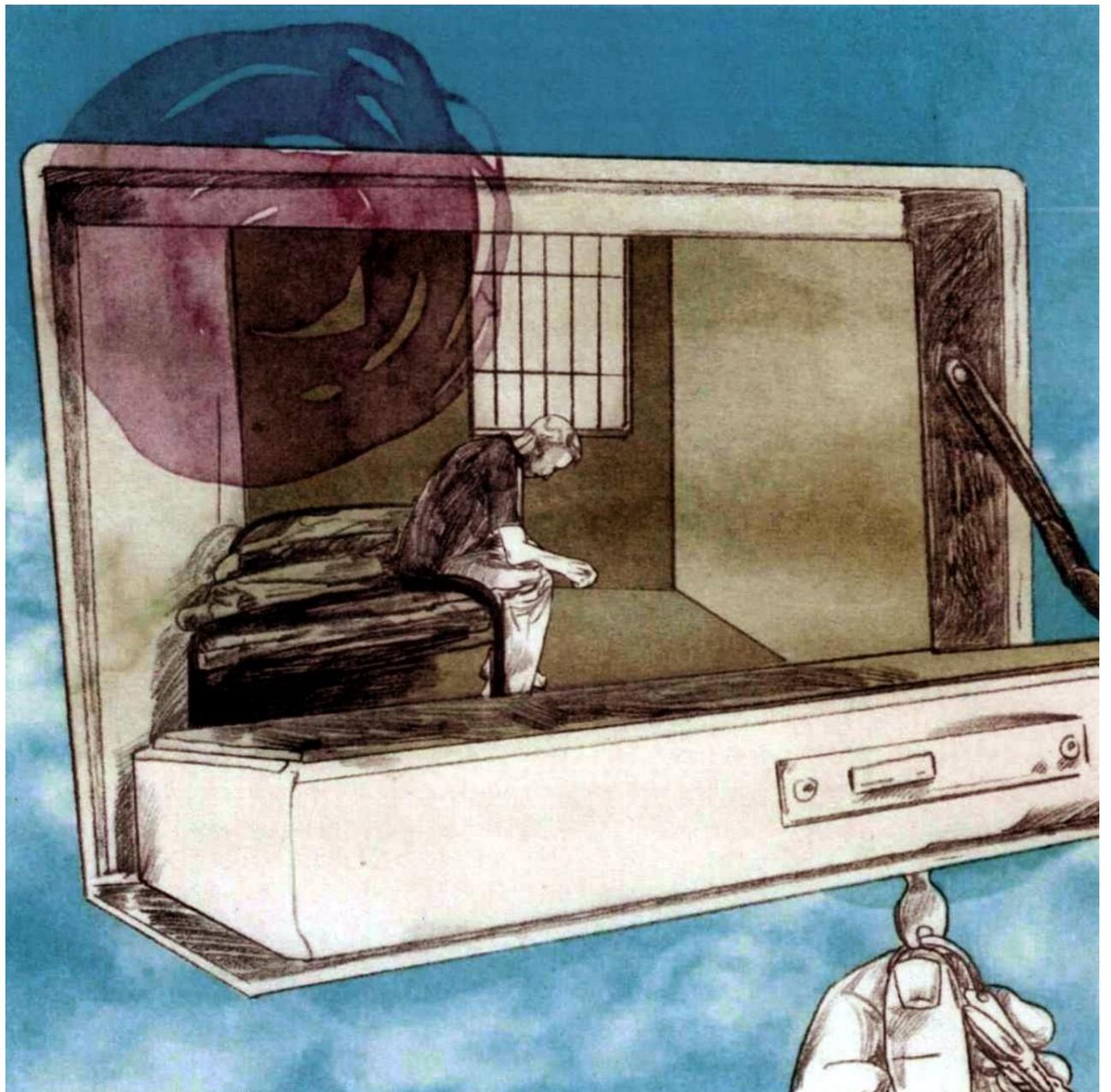
Das Schreiben von Peter V. vom 9. Juli 2018 aus dem Gefängnis Bostadel war an die Sterbehilfeorganisation Exit in Zürich gerichtet. Der 68-jährige Langzeithäftling verweist vorweg auf eine Reihe von «Altersbeschwerden» (Bluthochdruck, Cholesterin, Übergewicht etc.) und ein Lungenleiden (COPD). Doch das allein macht ihn noch lange nicht zum Todeskandidaten. Es geht um mehr: «Seit Jahren wird mir von sogenannten <namhaften> Forensikern, ob zu Recht oder aus Feigheit, eine schwere und nicht therapierbare psychische Störung diagnostiziert.» Der daraus resultierende «Verlust an Lebensqualität» habe für ihn «das Mass des Erträglichen» überschritten.

Wie aus dem Brief an Exit hervorgeht, spielt beim Todeswunsch auch die Tatsache eine Rolle, dass Peter V. offenbar die Hoffnung auf eine Entlassung aus der Verwahrung verloren hat. Zwar sei er «in der schweizweit optimalsten Vollzugsinstitution für Verwahrte untergebracht». Doch insbesondere seit ihn seine Mutter aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr besuchen könne, sei für ihn das «Leben nicht mehr lebenswert». Der 68-Jährige spricht in diesem Zusammenhang auch von «Psychofolter». Eine Kopie des Schreibens ging an seine Anwältin, eine Therapeutin sowie an einen Freund, wobei Peter V. die Absicht bekundete, «alles medial dokumentieren zu lassen».*

Im Zweifel wird weggesperrt

Es stellt sich wohl die Frage, wie ernst der Todeswunsch wirklich gemeint ist. Erklärermassen will Peter V. mit seinem Brief auch gegen die Verwahrung protestieren. Doch Exit nimmt die Sache «sehr ernst», wie aus dem Antwortschreiben der Freitod-Organisation vom 18. Juli hervorgeht. Man wolle aber die rechtlichen und ethischen Fragen vertieft abklären, zumal in Anbetracht der Verwahrung «besondere Umstände» vorliegen.

Die zwingenden Voraussetzungen für einen Suizid mit den Organisationen Exit oder Dignitas sind unmissverständlich: Eine «Freitodbegleitung» wird nur Menschen mit hoffnungsloser Prognose oder mit unerträglichen Beschwerden oder einer unzumutbaren Behinderung gewährt; Urteilsfähigkeit, Autonomie (keine Beeinflussung durch Dritte) und Konstanz (dauerhafter Todeswunsch) werden vorausgesetzt. In seltenen Ausnahmen wird auch eine schwere, untherapierbare psychische Krankheit als Motiv akzeptiert, wobei es in einem solchen Fall gemäss dem Bundesgericht (BGE 133158) eines vertieften psychiatrischen Gutachtens bedarf, das insbesondere die volle Urteilsfähigkeit des Sterbewilligen attestieren muss. Liegt bei Peter V. eine «hoffnungslose Prognose» vor? Fällt die untherapierbare Gemeingefährlichkeit überhaupt in die Kategorie einer Krankheit?



Liegt eine «hoffnungslose Prognose» vor?

Wie weit reicht die Freiheit eines Inhaftierten, über sein eigenes Schicksal zu entscheiden? Das sind schwierige Fragen, die sich zunehmend stellen. Über 150 Verwahrte leben heute in Schweizer Gefängnissen. Einige haben kaum eine Aussicht, das Gefängnis je lebend zu verlassen. Auch wenn die Gerichte die effektiv lebenslange Verwahrung bislang nur in einem Fall ausgesprochen haben, ist sie faktisch längst Tatsache.

In den 1990er Jahren hat eine Reihe abscheulich-grausamer Verbrechen von Rückfalltätern zu einer massiven Verschärfung der Praxis geführt. Der Fall Peter V. gehörte in diese Kategorie. Das Register seiner Vorstrafen reicht bis zum Jahr 1971 zurück. Im Alter von 21 Jahren stand der Mann zum ersten Mal vor dem Richter, weil er ein siebenjähriges Mädchen sexuell missbraucht hatte. Der berühmte Psychiater Emil Pintér erklärte Peter V. für unzurechnungsfähig, es kam zu einem Freispruch.

Zwischen 1973 und 1980 folgen vier Verurteilungen wegen Vergewaltigungen, Gefährdung des Lebens und Körperverletzung mit insgesamt zehn oft minderjährigen Opfern. Schon hier zeichnet sich ein deutliches Tatmuster ab: Peter V. würgte die meisten Opfer, in der Regel mit einer Schnur.

Obwohl der Triebtäter allen Therapien zum Trotz stets während der Bewährungszeit rückfällig wurde, blieb er nie lange im Gefängnis. 1980 verwahrte ihn das Zürcher Obergericht erstmals. Noch im selben Jahr würgte er ein zehnjähriges Mädchen während eines «Sachurlaubs». Doch nach drei Jahren ist er bereits wieder frei. Peter V. beginnt ein Verhältnis mit seiner Bewährungshelferin. Die Affäre hemmt seine Triebe offenbar nur vorübergehend. 1986 vergewaltigt er eine Siebzehnjährige und wird erneut verwahrt. Die Verwahrung dauert zwei Jahre. Am 8. April 1988 wird er in die Halfreiheit versetzt, einen Monat später würgt und vergewaltigt er eine Prostituierte in Zürich und setzt sich nach Frankreich ab. Im November 1990 verwahrt ihn das Zürcher Obergericht zum dritten Mal. Ein Jahr später befindet er sich bereits wieder im offenen Vollzug und wird auf dem Drogenstrich gesichtet, wo der Würger 1993 seine nächste Vergewaltigung begeht. 1993 ist auch das Jahr, in dem der Rückfalltäter Erich Hauert während eines Hafturlaubs in Zollikerberg die Pfadführerin Pasquale Brumann ermordet. Hauert ist kein Einzelfall, wie die Untersuchungen zeigen, welche eine nachgerade mörderische Fahrlässigkeit im Umgang mit gefährlichen Tätern zutage fördern und zu einem radikalen Umdenken führen.

Das bekommt auch Peter V. zu spüren, der im September 1996 vom Zürcher Geschworenengericht nunmehr zum vierten Mal verwahrt wird. Er lebt seither hinter Gittern.

Peter V. ist kein Sexualmörder wie Erich Hauert oder Fabrice Anthamatten. Seine Verbrechen waren zweifellos schlimm, aber er hat nicht getötet. Oder hat er bloss *noch* nicht getötet? Wenn der Mann vor zwanzig Jahren gemeingefährlich war, stellt sich zudem die Frage, ob er das im hohen Alter von 68 Jahren immer noch ist. Sicher ist nur: Seine Strafe hat er längst verbüsst. Doch so fahrlässig wie man früher mit gefährlichen Tätern umging, so restriktiv werden heute die Vollzugslockerungen gehandhabt. Im Zweifel wird weggesperrt, sogar für immer.

«Es gilt das Normalitätsprinzip» Zuständig für den Vollzug der Verwahrung im Fall Peter V. ist die Polizeidirektion des Kantons Bern. Diese hatte ihm einige Vollzugslockerungen gewährt, bis 2011 der verwarnte Mörder Jean-Louis Bürki auf einem überwachten «Picknick-Ausflug» ausbüchste (*Weltwoche* Nr. 27/11, «Auf immer und ewig»), Peter V. hatte mit der Flucht des Häftlings, die nur wenige Tage dauerte, nichts zu tun.

Doch nach dem Skandal um Jean-Louis Bürki wurde beim Berner Justizvollzug das Regime nachhaltig verschärft. Das bekam auch Peter V. zu spüren. Seine Chancen, dass ihm ein Gutachter je ein Unbedenklichkeitszeugnis ausstellt, befinden sich auf tiefem Niveau.

Bei einem Untersuchungshäftling würde keine Behörde je einem begleiteten Suizid zustimmen. Im Gegenteil. Den Rapperswiler Vierfachmörder Thomas Nick etwa hat man nach seiner Verhaftung rund um die Uhr streng überwacht, um ihn an einer drohenden Selbsttötung zu hindern. Zum einen trägt der Staat die Verantwortung für das Leben eines Inhaftierten, zum andern wollte man das Verbrechen unbedingt klären und den Beschuldigten vor Gericht bringen. Für Verurteilte im Strafvollzug gelten ähnliche Regeln. «Wenn ein Häftling eine Strafe absitzt», erklärte Laszlo Polgar, stellvertretender Leiter des bernischen Amtes für Justizvollzug, kürzlich gegenüber dem *Bund*, «wird es ihm sicher nicht möglich sein, sich durch den Freitod den gerichtlichen Urteilen zu entziehen.»

Das gilt allerdings nicht unbedingt für einen Verwahrten, der seine Strafe längst verbüsst hat und ausschliesslich zum Schutz der Gesellschaft im Gefängnis sitzt. Ein Präzedenzurteil gibt es nicht, allerdings einen Fall, der eine gewisse Analogie aufweist.

Im April 2013 hungerte sich ein 32-jähriger Häftling in der Vollzugsanstalt Bostadel, in der sich auch Peter V. aufhält, zu Tode. In einer Patientenverfügung verbat er sich jede Zwangsernährung. Dieser Wunsch - und damit in der Konsequenz auch die vorbereitete, gezielte Selbsttötung - wurde von den Zuger Behörden respektiert. Sie beriefen sich dabei auf eine Verordnung des Regierungsrates, die den Verzicht auf eine Zwangsernährung erlaubt. Auch in jenem Fall ging es um eine möglicherweise lebenslange Verwahrung, die dem 32-jährigen Querulanten drohte.

«Er wollte nicht sterben», erklärte der Seelsorger des Mannes später gegenüber dem *Tages-Anzeiger*, «aber er hat den Tod in Kauf genommen, um sein Ziel zu erreichen: die Freilassung.» Die Zuger Behörden liessen sich nicht unter Drucksetzen, sie liessen ihn sterben. Es war sein Entscheid.

Selbst wenn Peter V. die zwingenden Voraussetzungen für einen assistierten Suizid wohl kaum erfüllt, dürfte es nur eine Frage der Zeit sein, bis das Thema auch im Strafvollzug aktuell wird. Denn auch Gefangene können unheilbar erkranken und das Recht, über ihr eigenes Ableben zu bestimmen, in Anspruch nehmen. «Bis heute», so Marcel Ruf, Direktor der Justizvollzugsanstalt Lenzburg, «wurden wir zwar noch nie mit einem konkreten Fall konfrontiert; aber wenn ein solcher eintreffen sollte und der Insasse sämtliche vorausgesetzten Kriterien für eine Freitodbegleitung erfüllt, stehen wir einem selbstbestimmten Suizidwunsch durchaus positiv gegenüber. Die Entscheidung hat allerdings das Amt für Justizvollzug zu treffen.»

Die Aargauer Justizvollzugsbehörde hat keine Berührungängste mit dem Thema, wie Amtsleiter Pascal Payllier auf Anfrage erklärt: «Wenn die seitens der Suizidhilfeorganisationen gestellten Voraussetzungen erfüllt sind, würden wir durchaus Hand dazu bieten, dass der Sterbewunsch eines todkranken Insassen erfüllt werden kann.» Ob ein assistierter Suizid dann in der Justizvollzugsanstalt, im Kreise der Familie des Insassen oder in einem Sterbezimmer von Exit oder Dignitas stattfinden soll, stünde dem Patienten frei.

Etwas zurückhaltender, aber ebenfalls nicht ablehnend steht das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich dem heiklen Thema gegenüber. «Bisher wurden wir mit dieser Frage im Kanton Zürich zwar noch nicht konfrontiert», sagt Rebecca de Silva, Mediensprecherin des Amtes, «doch grundsätzlich lässt sich sagen, dass im Justizvollzug, drinnen wie draussen, so weit wie möglich das Normalitätsprinzip gilt.» Das Thema müsse sicher diskutiert werden.

Eine Haltung, wie mit dem Thema Krankheit und Sterben im Strafvollzug umgegangen werden soll, hat man in der Abteilung «60 plus» im Gefängnis von Lenzburg bereits seit langem entwickelt. In der für alte, kranke und körperbehinderte Insassen speziell eingerichteten Abteilung, die von Erich Hotz geleitet wird, werden die Insassen, darunter Verwahrte, nicht nur spezifisch betreut, sondern auch mit dem Thema Patienten Verfügung im Fall einer unheilbaren Krankheit vertraut gemacht. Das Thema Suizidhilfe wird dabei nicht ausgeklammert.